



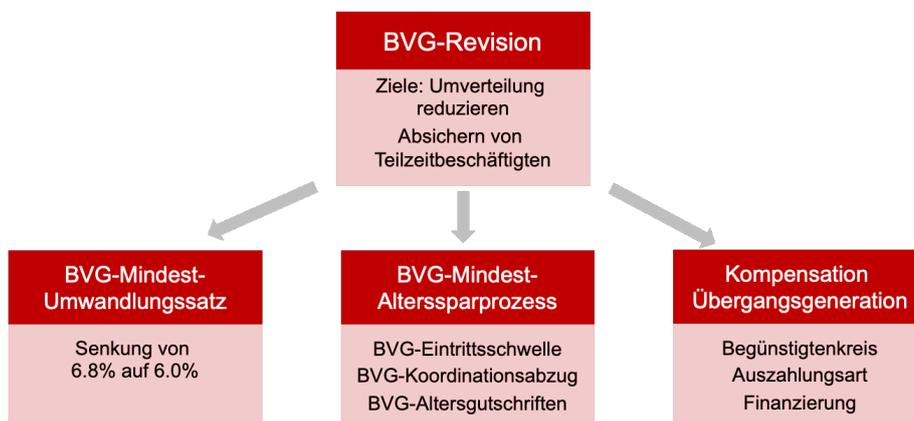
zVg

## Wie weiter nach der abgelehnten BVG-Revision?

Von Urs Schaffner

Die BVG-Revision wurde an der eidgenössischen Volksabstimmung vom 22. September 2024 mit einem Nein-Anteil von 67,1 % abgelehnt. Der BVG-Mindest-Umwandlungssatz im Alter von 65 Jahren bleibt somit unverändert bei 6,8 %. Auch die BVG-Eintrittsschwelle, der BVG-Koordinationsabzug und die BVG-Altersgutschriften werden nicht angepasst. Da der BVG-Mindest-Umwandlungssatz nicht gesenkt wurde, sind die abfedernden Kompensationsmassnahmen für die Übergangsgeneration hinfällig geworden. Was bedeutet die abgelehnte BVG-Revision für die Vorsorgeeinrichtungen?

### Die drei zentralen Themenbereiche der BVG-Revision



### Umhüllende Vorsorgeeinrichtungen

Der BVG-Mindest-Umwandlungssatz ist die Berechnungsgrösse, die die vorhandenen BVG-Altersguthaben von versicherten Personen zum Zeitpunkt der Altersrücktritte in lebenslange BVG-Mindest-Altersrenten umwandelt. Alle Vorsorgeeinrichtungen müssen nachweisen, dass sie sämtlichen versicherten Personen nach der Pensionierung mindestens diese Rente auszahlen. In der Praxis wird dies mithilfe der sogenannten «Schattenrechnung» überprüft. Die reglementarischen Umwandlungssätze dürfen im Rahmen der weitergehenden Vorsorge tiefer festgelegt werden, sofern mindestens die obligatorischen BVG-Altersrenten nach der Pensionierung ausbezahlt werden.

Die meisten Vorsorgeeinrichtungen bieten ihren Versicherten umfassende Altersleistungen an. Dabei werden zusätzlich zum BVG-Obligatorium weitergehende Altersgutschriften in die Einrichtungen einbezahlt, den Altersguthaben gutgeschrieben und ab dem Jahr nach den Einzahlungen verzinst. Gemäss dem aktuellen OAK-Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen umfassen die obligatorischen BVG-Altersguthaben 39,1 % der gesamten Altersguthaben. Rund 90 % der Vorsorgeeinrichtungen müssen daher den BVG-Mindest-Umwandlungssatz lediglich in der Schattenrechnung anwenden, und ihre Altersleistungen sind in keiner Weise von diesem Satz betroffen. Diese Einrichtungen haben daher auch keine Probleme mit der Ablehnung der BVG-Revision.

### **BVG-Minimum nahe Vorsorgeeinrichtungen**

Bei BVG-Minimum nahen Vorsorgeeinrichtungen bleiben die Pensionierungsverluste aufgrund der abgelehnten BVG-Revision weiterhin ausserordentlich gross. Bei Verwendung aktueller Lebenserwartungen (BVG 2020 Generationentafeln) und einem technischen Zinssatz von 2,0 % beträgt der technisch korrekte Umwandlungssatz im Alter von 65 Jahren rund 5,0 %. Die Pensionierungsverluste umfassen im BVG-Obligatorium somit rund 36 % der BVG-Altersguthaben zum Zeitpunkt der Altersrücktritte ( $36 \% = 6,8 \% / 5,0 \% - 1$ ). Die versicherten Personen haben somit lediglich 64 % der BVG-Altersrenten selbst finanziert.

Die Pensionierungsverluste vermindern die Deckungsgrade der Vorsorgeeinrichtungen und führen zu niedrigeren Verzinsungen der Altersguthaben der anderen aktiven Versicherten. Dies kann je nach Umhüllungsgrad der Vorsorgepläne zu jährlich wiederkehrenden Minderverzinsungen von bis zu 1 % führen. Letztlich bezahlen diese Personen somit indirekt die Pensionierungsverluste. BVG-Minimum nahe Vorsorgeeinrichtungen sind daher für aktive Versicherte wenig attraktiv, und die permanenten Verluste können mittelfristig zu Deckungslücken führen.

### **Vollversicherungslösungen**

Vollversicherungslösungen bewegen sich ebenfalls häufig nahe beim BVG-Obligatorium. Die Lebensversicherungsgesellschaften haben jedoch vor einigen Jahren die Umwandlungssätze für die obligatorischen Altersguthaben im Alter von 65 Jahren von 6,8 % auf etwa 6,0 % gesenkt. Überobligatorische Guthaben werden mit Umwandlungssätzen von rund 4,4 % in Altersrenten umgewandelt.

Aufgrund der Ablehnung der BVG-Revision bleiben die aktuellen Pensionierungsverluste auf den obligatorischen Guthaben weiterhin bestehen. Dies ist unproblematisch, solange die überobligatorischen Guthaben ausreichend gross sind, um insgesamt Altersrenten zu erzielen, die über den obligatorischen BVG-Altersrenten liegen. Ist dies nicht der Fall, entstehen bei Vollversicherungslösungen ebenfalls Pensionierungsverluste.

Zusätzlich bereiten die erneut sinkenden Marktzinsen Vollversicherungslösungen Schwierigkeiten. Aufgrund der Solvenz-Vorschriften müssen Lebensversicherer das Vorsorgevermögen sehr konservativ anlegen. Der Aktienanteil solcher Lösungen liegt zwischen 0 % und 6 % des Gesamtvermögens, während die restlichen Vermögenswerte in festverzinslichen Anlagen und Immobilien investiert werden. Das Erwirtschaften von Anlagerenditen zur Finanzierung der BVG-Mindestverzinsungen wird daher bei niedrigen

Marktzinsen zunehmend schwierig. Die Ablehnung der BVG-Revision in Kombination mit den tiefen Marktzinsen kann bei Vollversicherungslösungen zu Finanzierungsproblemen führen.

### **Verbesserungen für Teilzeiterwerbende**

Die BVG-Revision verfolgte zudem das Ziel, Teilzeiterwerbstätige im Rahmen der beruflichen Vorsorge besser zu stellen. Insbesondere sollte die BVG-Eintrittsschwelle sowie der BVG-Koordinationsabzug gesenkt werden. Dies hätte zu höheren versicherten Löhnen geführt und die Vorsorge der betroffenen Personen spürbar verbessert. Das BVG gibt den Vorsorgeeinrichtungen jedoch bereits heute die Möglichkeit, die Vorsorge zugunsten der versicherten Personen zu optimieren. Das bedeutet, dass die Einrichtungen eigenständig die Situation der Teilzeitbeschäftigten verbessern können.

Viele Einrichtungen haben diesen Handlungsspielraum in der Vergangenheit bereits genutzt. Einige haben die Eintrittsschwellen reduziert. Die Swisscom-Pensionskasse (comPlan) hat beispielsweise die Eintrittsschwelle auf CHF 3'000 festgelegt (anstatt der BVG-Eintrittsschwelle von CHF 22'680 in 2025). Damit werden Teilzeitangestellte mit kleinen Pensen und Lernende im Rahmen der beruflichen Vorsorge ebenfalls versichert.

Zudem haben viele Vorsorgeeinrichtungen die Koordinationsabzüge an die Beschäftigungsgrade der versicherten Personen angepasst. Bei Versicherten mit 60 %-Teilzeitbeschäftigungen werden reglementarische Koordinationsabzüge von 60 % der BVG-Abzüge von den AHV-Löhnen abgezogen (2025: CHF 15'876 = 60 % x CHF 26'460, anstelle von CHF 26'460). Alternativ können die Einrichtungen, analog zur BVG-Revision, die Koordinationsabzüge in Prozent der AHV-Löhne festlegen oder ganz streichen. Diese Anpassungen erhöhen die versicherten Löhne und verbessern die Alters- und Risikoleistungen der betroffenen Personen erheblich. Gleichzeitig steigen aber auch die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.

Diese Anpassungen sind nach geltendem Recht auf freiwilliger Basis möglich, wobei die Vorsorgeeinrichtungen nicht dazu gezwungen werden können. Es liegt deshalb an den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern in den paritätischen Organen (Stiftungsräte, Vorsorgekommissionen usw.), ob sie diese Verbesserungen für Teilzeiterwerbstätige umsetzen möchten oder nicht.

### **Erhöhter Bedarf an BVG-Unternehmensberatung**

Insgesamt führt die Ablehnung der BVG-Revision zu einem erhöhten Beratungsbedarf – insbesondere im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen. Zahlreiche Versicherte müssen sich fragen, ob sie mittelfristig bei den richtigen Vorsorgeeinrichtungen versichert sind und wie sie die Situation für Teilzeitbeschäftigte verbessern möchten. Dafür benötigen sie qualifizierte und zielgerichtete Beratung.

Die Ausbildung zum/r dipl. Berater/in Berufliche Vorsorge IAF vermittelt BVG-Unternehmensberatern/-beraterinnen das Fach- und Beratungswissen, um ihre Kundinnen und Kunden in solchen Situationen sachgerecht und umfassend beraten zu können. Die nächsten Ausbildungsgänge beginnen im April 2025, und die Prüfungen finden im November 2025 statt.

### **Über Urs Schaffner**

*Urs Schaffner ist Ausbildungsleiter dipl. Berater/in Berufliche Vorsorge IAF bei Mendo AG und selbstständiger Lehrmittelautor im Bereich der beruflichen Vorsorge. Zuvor leitete er grosse Schweizer Vorsorgeeinrichtungen und war in leitenden Positionen bei Pensionskassen-Expertenbüros sowie in der Vermögensberatung tätig. Er schrieb seine Doktorarbeit über die europäische Integration, ist CFA Charterholder, dipl. Pensionsversicherungsexperte und Finanzplaner mit Fachausweis.*